



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/556/2020

Tagesordnungspunkt		
<b>Friedhofsatzung der Gemeinde Pfinztal</b> <b>- Kalkulation der Bestattungsgebühren</b> <b>- Beratung und Empfehlung an den Gemeinderat</b>		
Fachbereich:	Fachbereich 3 - Finanzen und Personal	Datum: 31.03.2020
Bearbeiter:	Schlia	AZ:
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Verwaltungs- und Finanzausschuss	12.05.2020	öffentlich

<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Der Verwaltungs- und Finanzausschuss berät über die Anpassung der Bestattungsgebühren und gibt eine Empfehlung ab.</b>
----------------------------	---

**Pflichtaufgabe**



**Freiwillige Aufgabe**



**Ziel der Verwaltung:**

Anpassung der Bestattungsgebühren

**Sachverhalt:**

Die Bestattungsgebühren wurden zuletzt zum 01.01.2017 angepasst. Die seit der letzten Gebührenanpassung eingetretenen Kostensteigerungen sowie der Abschluss des Werkvertrags mit dem Bestattungsunternehmer machen eine Neukalkulation erforderlich.

Im Wesentlichen umfasst die Kalkulation die folgenden drei Bereiche:

- Gebühren für die Durchführung der Bestattung (z.B. Öffnen und Schließen des Grabes)
- Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung von Grabnutzungsrechten
- Gebühren für sonstige Leistungen (z.B. Inanspruchnahme der Aussegnungshallen, Herstellen des Grabes)

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG). Die Gebühren dürfen demnach höchstens so bemessen werden, dass alle Kosten des Friedhofs gedeckt werden (Kostenobergrenze). Zu den ansatzfähigen Kosten gehören neben den Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten auch die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen der betriebsnotwendigen Anlagegüter.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Aufwendungen für die Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen nicht zur Gänze umgelegt werden können. Dies liegt daran, dass Friedhöfe neben ihrer Funktion als Bestattungsort auch einen öffentlichen Nutzen als Park- bzw. Grünanlage und Begegnungsstätte erfüllen. Deshalb bleiben die Aufwendungen der Kostenstelle „55300400 Öffentliches Grün auf Friedhöfen“ bei der Berechnung der Gebührenobergrenze unberücksichtigt. Darüber hinaus sind aber auch die Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen teilweise dem öffentlichen Grün zuzurechnen. Entsprechend eines Urteils des OVG Nordrhein-Westfalen vom 16.01.2014 wird empfohlen, einen Anteil von 20 % dieser Aufwendungen dem öffentlichen Grün zuzuordnen.

Der Kalkulation der Grabnutzungsgebühren liegt ein kombiniertes flächen- und fallbezogenes Modell zu Grunde. Die Kosten der Grabnutzung wurden jeweils zu 50% über die in Anspruch genommene Fläche und die prognostizierten Fallzahlen verteilt.



---

Die Verwaltung empfiehlt bei den Grabgebühren einen Kostendeckungsgrad von mind. 30 %. Um dem Gleichheitsgrundsatz Rechnung zu tragen, müssen die Kostendeckungsgrade innerhalb der Bereiche Bestattungs-/Beisetzung, Grabnutzung, Benutzung der Aussegnungshallen und sonstigen Benutzungsgebühren übereinstimmen.

Einzelheiten zu den Kalkulationsgrundlagen können der Anlage entnommen werden.



**Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive**

<b>Gesamtbeurteilung:</b>				
Die Bestattung Verstorbener gehört zur Daseinsvorsorge eine Gemeinde. Da Pfinztal 2035 Ziele umfasst, die über die notwendige Daseinsvorsorge hinausgehen, werden die Ziele von der Neukalkulation nicht tangiert.				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil		X		
...ist aktiv		X		
...schafft Raum		X		
...bildet und betreut		X		
...verbindet		X		
...bietet Service		X		
...versorgt sich		X		
...ist stolz auf Nachhaltigkeit		X		
<b>Querschnittsziele</b>				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte	X			

**Anlagen:**

Kalkulation der Bestattungsgebühren 2020